



Lebensraum Lenzburg Seetal

Regionaler Entwicklungsträger

Satzungen

Die in diesen Satzungen, allen Reglementen und allen Pflichtenheften des Gemeindeverbandes "Lebensraum Lenzburg Seetal" verwendeten Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS - SEITE

Einleitung	3
I. Namen, Logo, Sitz und Zweck	
§ 1 Name und Logo	3
§ 2 Sitz	3
§ 3 Zweck	3/4
II. Mitgliedschaft und Organisation	
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Kooperationspartner	4/5
§ 6 Organe	5
§ 7 Vorstand (Abgeordnetenversammlung)	5/6
§ 8 Ausschuss	6
§ 9 Geschäftsstelle	6
§ 10 Kerngruppe	6/7
§ 11 Projektgruppen	7
§ 12 Kontrollstelle	7
III. Finanzierung, Haftung, Austritt und Auflösung	
§ 13 Finanzierung	7/8
§ 14 Haftung	8
§ 15 Austritt	8
§ 16 Auflösung	8
IV. Rechtsmittel	
§ 17 Beschwerderecht	8
§ 18 Referendum	9
§ 19 Initiative	9
V. Schlussbestimmungen	
§ 20 Inkrafttreten	9
§ 21 Satzungsänderungen	9/10
§ 22 Übergangsbestimmung	10
Anhang I Logo	11
Anhang II Verbandsgemeinden	11
Anhang III Organigramm	12
Anhang IV Pilotphase	12
Anhang V Grundbeiträge Kooperationspartner	12
Anhang VI Gemeindebeitrag Doppelmitgliedschaft	12

Einleitung

Der Verband "Lebensraum Lenzburg Seetal" als **regionaler Entwicklungsträger** hat das Ziel, den Lebens- und Wirtschaftsraum Lenzburg Seetal zu stärken.

Die regionale, überregionale und kantonale Vernetzung in vielen Bereichen unseres Lebensraums wird immer wichtiger und stellt zunehmend hohe Anforderungen an die Menschen, die darin leben, arbeiten und politisch aktiv sind.

Mit der Organisation "Lebensraum Lenzburg Seetal" gibt die Region in den Bereichen Politik, Raumplanung, Wirtschaft und regionales Marketing eine adäquate Antwort auf die heutigen komplizierten Verhältnisse. Der Anspruch von grossräumigem, vernetztem Denken und Handeln wird durch die politischen Behördenvertreter der Gemeinden eingelöst.

Die Förderung der Solidarität unter den Gemeinden, unabhängig ihrer Grösse, die gemeinsame strategische Planung sowie die enge, projektorientierte Zusammenarbeit mit Vertretern aus allen vier Bereichen (Politik, Raumplanung, Wirtschaft, Regio Marketing), ist das Kernanliegen von "Lebensraum Lenzburg Seetal".

I. Name, Logo, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Logo

- 1 Unter dem Namen "Lebensraum Lenzburg Seetal", besteht eine aus Einwohnergemeinden der Region Lenzburg Seetal zusammengesetzte Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz vom 19. Dezember 1978, Stand 1. Juli 2011).
- 2 Der Verband untersteht der Staatsaufsicht des Kantons Aargau (Regierungsrat - Departement Bau, Verkehr und Umwelt und Departement Volkswirtschaft und Inneres), nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und des Baugesetzes.
- 3 Für den Auftritt innerhalb und ausserhalb des Verbandsgebietes verwenden die Verbandsorgane das offizielle Logo "Lebensraum Lenzburg Seetal" (Anhang I).

§ 2 Sitz

"Lebensraum Lenzburg Seetal" hat den Sitz am Standort der Geschäftsstelle.

§ 3 Zweck

- 1 "Lebensraum Lenzburg Seetal" entwickelt Visionen und strategische Ziele für die Region und den "Lebensraum Lenzburg Seetal".
- 2 "Lebensraum Lenzburg Seetal" setzt sich ein für regionale Anliegen im Lebensraum und Wirtschaftsraum Lenzburg Seetal, fördert die regionale Zusammenarbeit, stärkt die regionale Identität und vertritt regionale Anliegen nach innen und aussen.

- 3 "Lebensraum Lenzburg Seetal" berät und unterstützt die Gemeinden und Subregionen bei ihrer Aufgabenerfüllung. Die Gemeinden können dem Verband Aufgaben in den Kernbereichen Politik, Regionalplanung, Wirtschaft und Regio Marketing übertragen, wie zum Beispiel in den Themenbereichen Raumentwicklung, Umwelt, Ver- und Entsorgung, Energie, Soziales, Sicherheit, Verkehr, Bildung, Kultur, Gesundheit, Sport, Freizeit und Tourismus, Kommunikation, Standortmarketing u.a.m.
- 4 "Lebensraum Lenzburg Seetal" koordiniert und/oder erarbeitet die regionalen Grundlagen für überregionale, kantonale, eidgenössische oder grenzüberschreitende Projekte.
- 5 "Lebensraum Lenzburg Seetal" kann Aufgaben und Aufträge von Bund, Kanton und Verbandsgemeinden oder Dritten in den Kernbereichen Politik, Regionalplanung, Wirtschaft und Regio Marketing übernehmen und ausführen, insbesondere in den Themenbereichen Raumentwicklung, Umwelt, Ver- und Entsorgung, Energie, Soziales, Sicherheit, Verkehr, Bildung, Kultur, Gesundheit, Sport, Freizeit und Tourismus, Kommunikation, Standortmarketing u.a.m.
- 6 "Lebensraum Lenzburg Seetal" hat die Aufgabe, Themen von regionaler Bedeutung aufzugreifen und deren Lösung vorbereiten.
- 7 "Lebensraum Lenzburg Seetal" koordiniert das Standortmarketing mit dem Kanton, den Gemeinden sowie den Unternehmen und unterstützt diese bei der Ansiedlung.
- 8 "Lebensraum Lenzburg Seetal" schafft Möglichkeiten für die Vernetzung der ansässigen Unternehmen in der Region und pflegt ein Netzwerk zwischen Unternehmen, Behörden und Institutionen, mit dem Ziel der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Erhaltung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.
- 9 "Lebensraum Lenzburg Seetal" pflegt die Zusammenarbeit nach innen und aussen, fördert die regionale Meinungsbildung und betreibt eine offene Kommunikationspolitik.

II. Organisation

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder von "Lebensraum Lenzburg Seetal" sind Gemeinden der Region Lenzburg Seetal (Anhang II).
- 2 Weitere Gemeinden können bei "Lebensraum Lenzburg Seetal" Mitglied werden, sofern der Vorstand mit Mehrheit zustimmt. Doppelmitgliedschaften von Gemeinden mit anderen Organisationen sind möglich und unterliegen den gleichen Aufnahmebedingungen. Der Regierungsrat ist darüber zu informieren.
- 3 Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

§ 5 Kooperationspartner

Kooperationspartner sind juristische oder natürliche Personen, Körperschaften oder Organisationen, die sich in den Bereichen Politik, Regionalplanung, Wirtschaft und regionales Marketing mit den Zielen des Verbandes identifizieren und diesen unterstützen. Die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung, welche durch den Ausschuss abgeschlossen wird.

§ 6 Organe

1 Organe von "Lebensraum Lenzburg Seetal" sind (Organigramm Anhang III):

Strategische Ebene:

- a) Vorstand (Abgeordnetenversammlung)
- b) Ausschuss
- c) Kontrollstelle

Operative Ebene:

- a) Geschäftsstelle
- b) Kerngruppen (Politik, Regionalplanung, Wirtschaft, Regio Marketing)
- c) Projektgruppen

§ 7 Vorstand (Abgeordnetenversammlung)

- 1 Jede Verbandsgemeinde wird in der Regel durch den Gemeindeamman vertreten
- 2 Bei Abstimmungen haben alle Verbandsgemeinden eine (1) Stimme.
- 3 Dem Vorstand obliegen neben der Festlegung der Visionen und Strategien folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus den Mitgliedern des Vorstands
 - b) Wahl der Mitglieder des Ausschusses aus den Mitgliedern des Vorstands
 - c) Wahl der Mitglieder der Kerngruppen
 - d) Wahl der Geschäftsleitung
 - e) Wahl der Kontrollstelle
 - f) Beschlussfassung Rechenschaftsbericht der Geschäftsstelle
 - g) Festlegung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
 - h) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - i) Beschlussfassung über das Geschäftsreglements für den Ausschuss
 - j) Erlass und Änderungen des Personalreglements
 - k) Erlass des Entschädigungsreglements für Verbandsorgane
 - l) Änderung der Satzungen
 - m) Wahl des Standortes der Geschäftsstelle
 - n) Beschlussfassung über Beitritt von Gemeinden
 - o) Beschlussfassung über Beitritt und Austritt bei Vereinen und Organisationen
 - p) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr der Ausschuss unterbreitet

- q) Erteilung von Aufgaben, Projektaufträgen und Befugnissen an die Projektgruppen
 - r) Genehmigung der Pflichtenhefte
- 4 Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr (Rechnungsversammlung und Budgetversammlung) zusammen. Die Sitzungsdaten werden im Vorjahr festgelegt.
Die Einberufung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Sitzung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen.
Die Sitzung wird vom Präsidenten geleitet. Sie wird ausserdem innert 30 Tagen einberufen, wenn dies 6 Verbandsgemeinden unter Angabe der Gründe verlangen.
- 5 Bei der Beschlussfassung über die Verbandsrechnungen führt ein Mitglied der Kontrollstelle den Vorsitz.
- 6 Im Übrigen sind die organisatorischen Abläufe im Pflichtenheft festgeschrieben.

§ 8 Ausschuss

- 1 Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens vier Delegierten des Vorstands sowie den Vorsitzenden der Kerngruppen.
- 2 Der Ausschuss wird vom Präsidenten des Vorstands geleitet. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.
- 3 Der Ausschuss vertritt "Lebensraum Lenzburg Seetal" nach aussen und wird seinerseits durch den Präsidenten und den Geschäftsführer vertreten.
- 4 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, entsprechend jener der Gemeinderäte.
- 5 Dem Ausschuss stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Die Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses sind in einem Pflichtenheft geregelt, welches durch den Vorstand genehmigt wird.

§ 9 Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsleitung ist die operative Führungsebene von "Lebensraum Lenzburg Seetal"
- 2 Die Geschäftsleitung koordiniert den operativen Bereich aller Kern - und Projektgruppen, sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
- 3 Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie des Ausschusses mit beratender Stimme teil.
- 4 Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung und der Mitarbeitenden sind in einem Pflichtenheft geregelt, welches durch den Vorstand genehmigt wird.

§ 10 Kerngruppen

- 1 Die Kerngruppen sind ständige themenorientierte Organe. Sie führen und koordinieren die Geschäftsbereiche Politik, Regionalplanung, Wirtschaft und Regio Marketing.
- 2 Eine Kerngruppe setzt sich bedarfsgerecht und themenspezifisch aus mindestens drei Personen zusammen. Der Vorsitzende sowie die Mitglieder sind Gemeinderatsmitglieder oder Personen mit Kernkompetenzen in einem der vier Bereiche

a) Kerngruppe Politik

Setzt sich aus dem Personenkreis von Politik (kommunal und kantonal) und Verwaltung zusammen

b) Kerngruppe Regionalplanung

Setzt sich aus dem Personenkreis von Gemeinderäten aus den verschiedenen Teilregionen des Lebensraumes Lenzburg Seetal, dem Regionalplaner sowie aus weiteren Personen mit Kernkompetenzen und aus Personen der Verwaltung zusammen.

c) Kerngruppe Wirtschaft

Setzt sich aus dem Personenkreis von Wirtschafts- und KMU-Vertretern sowie Gemeinderäten zusammen

d) Regio Marketing

Setzt sich aus dem Personenkreis von Standortmarketing und Tourismusvertretern sowie Gemeinderäten zusammen

- 3 Die Kerngruppen wählen die Mitglieder der jeweiligen Projektgruppen.
- 4 Die Amtsdauer beträgt vier (4) Jahre, analog jener der Gemeinderäte.
- 5 Die Kerngruppen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachpersonen beziehen.
- 6 Die Aufgaben und Kompetenzen der Kerngruppen sind in einem Pflichtenheft geregelt, welches durch den Vorstand bewilligt wird.
- 7 Die Kerngruppen können in ihrem Geschäftsbereich für einzelne Themenbereiche Projektgruppen einsetzen.
- 8 Den Kerngruppen stehen alle Befugnisse im Rahmen der konkreten Projektaufträge zu. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entwickeln von Initiativen, Ideen und Projekten zur Erreichung der Legislatur- und Jahresziele mittels Antrag z.h. des Vorstandes
 - b) Bearbeiten von Projektaufträgen des Vorstandes
 - c) Begleiten der Projektgruppen

§ 11 Projektgruppen

- 1 Die Projektgruppen sind ständige oder temporäre eingesetzte Organe zu fixen oder aktuellen Themenbereichen für einen bestimmten Zeitraum oder eine bestimmte Aufgabe.
- 2 Die Projektgruppen setzen sich bedürfnisgerecht (Kompetenz und Anzahl) zusammen, Fachberater können beigezogen werden.
- 3 Den Projektgruppen stehen alle Befugnisse im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Projektauftrages zu.

§ 12 Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und die Geschäftstätigkeit des Verbandes und verfasst darüber zuhanden des Vorstandes alljährlich einen schriftlichen Bericht und Antrag.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, entsprechend jener der Gemeinderäte.
- 3 Die externe Bilanzprüfung richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

III. Finanzierung, Haftung, Austritt und Auflösung

§ 13 Finanzierung

- 1 Die Kosten von "Lebensraum Lenzburg Seetal" werden, soweit sie nicht durch Einnahmen und Beiträge von Dritten oder Kooperationspartnern gedeckt sind, durch Beiträge der Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl finanziert.
- 2 Die Gemeindebeiträge werden aufgrund des bewilligten Budgets festgelegt. Massgebend für den Verteilschlüssel sind die durch das Kantonale Statistische Amt per Ende des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden.
- 3 Die Gemeindebeiträge sind per 31.3. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.
- 4 Die Kooperationspartner unterstützen den Verband mit einem jährlichen Grundbeitrag der durch den Vorstand festgelegt wird (Basis Anhang V). Der Beitrag wird per 31.3. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.
- 5 Die Kostenanteile von Kooperationspartnern an Projekten werden im Rahmen des Projektauftrages vereinbart.
- 6 Für Gemeinden mit Doppelmitgliedschaften in einem anderen Planungs- und Regionalverband kann der Vorstand reduzierte Beiträge beschliessen.

§ 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von "Lebensraum Lenzburg Seetal" haftet vorab das Verbandsvermögen; in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des letzten Verteilschlüssels.

§ 15 Austritt

- 1 Die Mitgliedschaft ist auf eine feste Dauer von vier (4) Jahren ab Unterzeichnung abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, frühestens auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- 2 Anschliessend besteht eine Kündigungsfrist von einem Jahr, jeweils auf das Ende eines Jahres.
- 3 Aus dem Verband austretende Gemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen und die Arbeitsergebnisse. Für die Verbindlichkeiten von "Lebensraum Lenzburg Seetal" aus der Zeit der Mitgliedschaft bleibt ihre Haftung erhalten.

§ 16 Auflösung

- 1 Eine Auflösung von "Lebensraum Lenzburg Seetal" bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.
- 2 Bei der Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch. Der Vorstand kann auch eine Liquidationskommission bestellen oder eine kantonale oder kommunale Amtsstelle mit der Liquidation betrauen.
- 3 Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen wird an die Mitgliedergemeinden nach Massgabe des letzten Verteilschlüssels für die Gemeindebeiträge ausbezahlt.

IV. Rechtsmittel

§ 17 Beschwerderecht

Gegen Entscheide und Verfügungen der Organe von "Lebensraum Lenzburg Seetal" kann gemäss § 105 ff des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

Antrags- und Auskunftsrecht

- 1 100 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge in Verbandsangelegenheiten zu stellen. Die Antragssteller sind auf Wunsch zur mündlichen Erläuterung vom Vorstand einzuladen.
- 2 Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.
- 3 Diese Befugnisse gemäss Abs. 1 und 2 stehen auch jedem Gemeinderat der Verbandsgemeinden und jedem Abgeordneten zu.

§ 18 Referendum

Beschlüsse des Vorstandes werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 1'500 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- b) die Gemeinderäte eines Viertels der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- c) der Vorstand dies beschliesst.

§ 19 Initiative

- 1 1'500 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte eines Viertels der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
- 2 Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden mit Einwohnerrat sinngemäss.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

- 1 Diese Satzungen treten nach Annahme durch die Verbandsgemeinden und mit Genehmigung des Departements Volkswirtschaft und Inneres in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen werden die Satzungen des Regionalplanungsverbandes Lenzburg Seetal vom 10. März 2006 aufgehoben.

§ 21 Satzungsänderungen

- 1 Über Änderungen der Satzungen entscheidet der Vorstand. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.
- 2 Folgende Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindräte von mindestens zwei Drittel der Mitgliedsgemeinden:
 - a) Zweckänderungen (§ 3)

- b) Änderungen, die für die Mitgliedsgemeinden eine finanzielle Mehrbelastung zur Folge haben.

§ 22 Übergangsbestimmung

- 1 Die konstituierende Vorstandssitzung wird vom amtierenden Präsidenten der Gemeindeammänner des Bezirks Lenzburg einberufen und geleitet.
- 2 Der Regionalplanungsverband mit dem Präsidium geht in die Kerngruppe Regionalplanung über.

Lenzburg,

Genehmigung dieser Satzungen durch:

- Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden

- Gemeinde Ammerswil am
- Gemeinde Bettwil am
- Gemeinde Beinwil am See am
- Gemeinde Birrwil am
- Gemeinde Boniswil am
- Gemeinde Brunegg am
- Gemeinde Dintikon am
- Gemeinde Dürrenäsch am
- Gemeinde Egliswil am
- Gemeinde Fahrwangen am
- Gemeinde Hallwil am
- Gemeinde Hendschiken am
- Gemeinde Holderbank am
- Gemeinde Hunzenschwil am
- Gemeinde Lenzburg, Beschluss des Einwohnerrates vom
- Gemeinde Leutwil am
- Gemeinde Mägenwil am
- Gemeinde Meisterschwanden am
- Gemeinde Möriken-Wildegg am
- Gemeinde Niederlenz am
- Gemeinde Othmarsingen am
- Gemeinde Rapperswil am
- Gemeinde Schafisheim am
- Gemeinde Seengen am
- Gemeinde Seon am
- Gemeinde Staufien am
- Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am

Anhang I



Lebensraum Lenzburg Seetal

Regionaler Entwicklungsträger

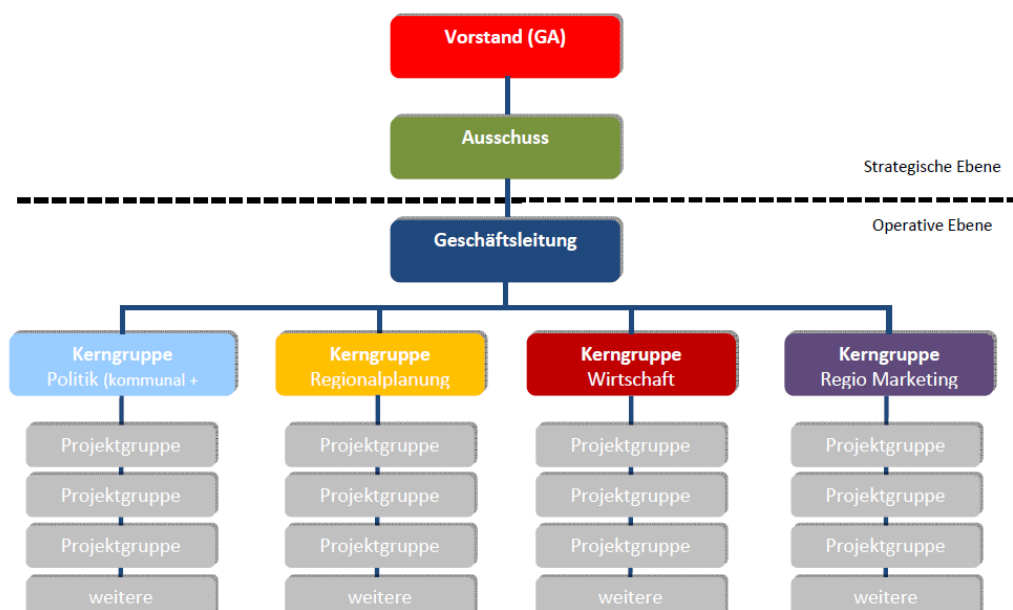
Anhang II

"Lebensraum Lenzburg Seetal" gehören zurzeit folgende Gemeinden an:

Ammerswil, Bettwil, Beinwil am See, Birrwil, Boniswil, Brunegg, Dintikon, Dürrenäsch, Egliswil, Fahrwangen, Hallwil, Hendschiken, Holderbank, Hunzenschwil, Lenzburg, Leutwil, Mägenwil, Meisterschwanden, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen, Ruppenswil, Schafisheim, Seengen Seon und Staufien

Anhang III

Organigramm "Lebensraum Lenzburg Seetal"



Anhang IV

Das Dokument „Pflichtenheft der Organe Ausschuss, Geschäftsstelle und Kerngruppe“ ist integraler Bestandteil dieser Satzungen

Anhang V

Nach einer Pilotphase von drei Jahren erfolgt eine Standortbestimmung mit Überprüfung des Finanzierungs- und Geschäftsmodells durch den Vorstand mit einem Bericht an die Mitgliedsgemeinden.

Anhang VI

Die jährlichen Grundbeiträge von Kooperationspartnern werden wie folgt abgestuft:

- Firmen bis 10 Mitarbeitende	Fr.	100.00
- Firmen mit 11 bis 50 Mitarbeitenden	Fr.	200.00
- Firmen mit 51 bis 100 Mitarbeitenden	Fr.	500.00
- Firmen mit mehr als 101 Mitarbeitenden	Fr.	1'000.00
- Gewerbe- und Wirtschaftsverbände	Fr.	500.00

Diese Beiträge sind, bei individuellen Vereinbarungen mit dem Ausschuss, als Untergrenze zu verstehen.

Anhang VII

Für Gemeinden mit Mitgliedschaften in einem anderen Planungs- und Regionalverband beträgt der reduzierte Gemeindebeitrag gegenwärtig die Hälfte des ordentlichen Gemeindebeitrages.

Anhang VIII

Für die Einführungsphase im ersten Betriebsjahr wird ein Pro Kopf-Beitrag von Fr. 3.50 budgetiert. Im späteren Normalbetrieb ab 2014 sind Fr. 5.- pro Einwohner budgetiert.